

RS Vwgh 2001/3/15 2001/16/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2001

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §4;

GrEStG 1987 §5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/16/0608 E 31. August 2000 RS 3(hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH sind bei Grundstückslieferungen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band II, 03ter Teil, Grunderwerbsteuergesetz 1987 Rz 6a Abs 1). Von dieser Rechtsprechung abzugehen bietet auch die von der Beschwerde ins Treffen geführte Literaturstelle (Köhler in SWK 1998, 409) keinen Anlass, weil der zitierte Autor nur das Argument der Doppelbesteuerung ins Treffen führt und dieses nicht weiter begründet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160018.X03

Im RIS seit

02.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at